

Datum: 28.09.2005

Az.: ir-na

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Umweltfragen	27.10.2005
2.		
3.		
4.		

Betreff:

PEFC-Zertifizierung;

hier: Freiwillige Selbstverpflichtung des Waldbesitzers Stadt Bergkamen

Kostendarstellung:	
Kosten:	19,26 €
Haushaltsstelle:	5800-000-5700
	Verw.-Kostenbeitrag für das Forstamt
Folgekosten pro Jahr:	19,26 €

Mittelverfügbarkeit: K	K= keine Mittel; V=Mittel vorhanden; T=Mittel teilweise vorhanden
Deckungsvorschlag:	Mehreinnahme bei der Hhst. 5800-000-1710

Anfrage Korruptionsregister gem. §8 Korruptionsbekämpfungsgesetz negativ	Ja / Nein
---	-----------

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung	
Mecklenbrauck I. Beigeordneter	

Stellv. Amtsleiter	Sachbearbeiter	Sichtvermerk StA 20
Boden	Irmisch	

Sachdarstellung:

Die Stadt Bergkamen ist Eigentümerin von 150,94 ha bestockter Waldfläche. Die Bewirtschaftung dieser Fläche erfolgt gemäß Landesforstgesetz NRW auf Grundlage der „Forsteinrichtung für den Stadtwald Bergkamen“, aufgestellt durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Auftrag des Forstamtes Schwerte.

Mit Datum vom 01.01.1999 ist die Stadt Bergkamen der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Lippe als privat-rechtlicher Zusammenschluss von Wald-Grundbesitzern beigetreten. Die FBG führt die Bewirtschaftung der Forstflächen ihrer Mitglieder durch und hat dazu einen Betriebsleitungs- und Beförsterungsvertrag mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Forstamt Schwerte, abgeschlossen.

Die Mittel zur Finanzierung der erforderlichen forstwirtschaftlichen Arbeiten werden im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Bergkamen auf Antrag des Forstamtes bereitgestellt.

Die FBG Lippe strebt nunmehr an, mit allen ihren Mitgliedern, dem PEFC-Zertifikat für nachhaltige Waldbewirtschaftung beizutreten. Dieses Zertifizierungsverfahren beruht auf internationalen Beschlüssen. Das grundsätzliche Ziel dieser Zertifizierung besteht im Nachweis der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit gehört seit jeher zu den Grundsätzen der Forstwirtschaft in Deutschland. Das Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung PEFC (Pan European Forest Certification) basiert auf internationalen Beschlüssen, UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Jahre 1992 sowie Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa, Helsinki 1993 und Lissabon 1998. Dadurch ausgelöst wurden Kriterien und Indikatoren für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung erarbeitet.

Die nach einer Zertifizierung bindend einzuhaltende Leitlinie für nachhaltige Waldbewirtschaftung liegt dieser Vorlage als Anlage 1 bei.

In diesem Zusammenhang wird weiter verwiesen auf den Fachvortrag des für den Stadtwald Bergkamen zuständigen Revierbeamten, Herrn Forstamtmann Marco Adamek, im Ausschuss für Umweltfragen am 15.09.2005.

Das PEFC-Zertifikat ist aber auch erforderlich, um die Absatzchancen des eingeschlagenen Holzes auf dem Holzmarkt auf Dauer zu erhalten. Die Nachfrage nach Holz aus zertifizierten Wäldern nimmt ständig zu. Es ist absehbar, dass in naher Zukunft der Verkauf von Holz ohne Zertifizierung sehr schwierig oder gar unmöglich sein wird, zumindest jedoch im Ertrag bei den Holzpreisen erhebliche Einbußen bringen wird, da viele Holzabnehmer bereits erklärt haben, zukünftig nur noch „PEFC-Holz“ abnehmen zu wollen.

Die FBG Lippe hat aus den vg. Gründen die Zertifizierung angestrebt und erhalten. Die Zertifizierung und die Teilnahme daran ist für jedes Mitglied der FBG freiwillig. Jeder Waldbesitzer muss also für sich entscheiden, ob er daran teilnehmen will.

Deshalb ist es in einem forstlichen Zusammenschluss, wie es die FBG Lippe darstellt, unabdingbar, das Einverständnis aller ihrer Mitglieder einzuholen mit der Möglichkeit, eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.

Für die ca. 1.700 ha Waldflächen, die zur FBG Lippe gehören, sind bis heute bereits für ca. 900 ha Selbstverpflichtungserklärungen abgegeben worden.

Das Formular „Freiwillige Selbstverpflichtung des Waldbesitzers“ liegt dieser Vorlage als Anlage 2 bei.

Die Kosten für die Verwendung des PEFC-Zertifikates liegen bei 11,00 € als Einmalbetrag für die gesamte Forst-Betriebsgemeinschaft (wird von der FBG übernommen) zuzüglich einem jährlichen Betrag in Höhe von 0,11 €/ha teilnehmende Fläche (Stadt Bergkamen: 151,00 ha x 0,11 € = 16,61 € zuzüglich 16 % MwSt. = 19,26 €).

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umweltfragen des Rates der Stadt Bergkamen nimmt die „Freiwillige Selbstverpflichtung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ im Rahmen der PEFC-Zertifizierung der Forstbetriebsgemeinschaft Lippe durch die Stadt Bergkamen zur Kenntnis.



PEFC/04-1-1

Leitlinie für nachhaltige Waldbewirtschaftung zur Einbindung des Waldbesitzers in den regionalen Rahmen

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Deutschland erfolgt in einer Weise, die die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler und nationaler Ebene erfüllt, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt (Definition der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa).

Nachhaltige Waldbewirtschaftung orientiert sich an den 1993 in Helsinki auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa beschlossenen Kriterien:

1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen
2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Forstökosystemen
3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder (Holz- und Nichtholz)
4. Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Walddösystemen
5. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung (vor allem Boden und Wasser)

Erhaltung sonstiger sozio-ökonomischer Funktionen und Bedingungen Das Zertifikat des PEFC wird an Waldbesitzer vergeben, die ihre Waldbewirtschaftung an diesem gemeinsamen Ziel der umfassenden Nachhaltigkeit ausrichten. Die Dokumentation der nachhaltigen Waldbewirtschaftung erfolgt auf regionaler Ebene auf Grundlage der Indikatorenliste. Die vorliegenden Leitlinien präzisieren die aus den Helsinki-Kriterien abgeleiteten Anforderungen für die praktische Waldbewirtschaftung. Sie beziehen sich ausschließlich auf die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern. Fläch ausgeprägte Nebennutzungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

1. FORSTLICHE RESSOURCEN

Die Waldbewirtschaftung erfolgt in einer umfassend nachhaltigen Art und Weise, die die forstlichen Ressourcen und die von ihnen ausgehenden vielfältigen Waldfunktionen erhält und gegebenenfalls verbessert sowie deren Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen fördert. Dies wird sichergestellt durch

- die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen, die der Betriebsintensität und Betriebsgröße angepasst sind. Forstbetriebe, die aufgrund Größe, Lage oder Waldzustand keine regelmäßige Nutzung erwarten lassen, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Hiervon ist im Regelfall bei einer Flächengröße von unter 100 ha auszugehen.
- die Erhaltung einer dauerhaften Bewaldung. Im Falle einer Verlichtung sind diese mit standortgerechten Baumarten zu verjüngen.

2. GESUNDHEIT UND VITALITÄT DES WALDES

Gesundheit und Vitalität der Walddösysteme sind Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen ist daher besondere Rücksicht auf die Empfindlichkeit des Ökosystems zu nehmen. Hierzu gehören

- die Anwendung der Methoden des integrierten Waldschutzes. Flächige Bekämpfungsmaßnahmen unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln finden nur als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung und ausschließlich auf der Grundlage fachkundiger Begutachtung statt.
- die Durchführung von Bodenschutzkalkungen nur nach Vorliegen eines boden- und/oder waldernährungskundlichen Gutachtens bzw. fundierter Standortserkundung.
- die Unterlassung von Düngung zur Steigerung des Holztrages.

Bei Holzernmaßnahmen sind Schäden an Bestand und Boden weitestgehend zu vermeiden. Hierfür ist es erforderlich,

- flächiges Befahren grundsätzlich zu unterlassen.
- ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz aufzubauen, das ein wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz rechtfertigt. Der Rückegassenabstand darf grundsätzlich 20 m nicht unterschreiten. Bei verdichtungsempfindlichen Böden sind größere Abstände anzustreben.
- Fällungs- und Rückschäden am bestehenden Bestand und an der Verjüngung durch pflegliche Waldarbeit zu vermeiden.

3. PRODUKTIONSFUNKTION DER WÄLDER

Die Sicherung der Produktionsfunktion der Wälder ist eine volkswirtschaftliche Aufgabe. Die heimische Holzproduktion gewährleistet die Bereitstellung des ökologisch wertvollen Rohstoffes Holz mit kurzen Transportwegen. Nur durch angemessene Einkünfte aus dem Wald ist der Waldbesitzer in der Lage, auf lange Sicht eine umfassend nachhaltige Waldbewirtschaftung und Pflege zu gewährleisten. Die Stärkung der Produktionsfunktion umfasst

- die Erzeugung hoher Holzqualitäten und einer breiten Produktpalette im Rahmen der betrieblichen Zielsetzung. Dabei spielt die Bereitstellung marktgerechter Dimensionen eine besondere Rolle.
- die Sicherstellung einer angemessenen und auf die Betriebsziele abgestimmten Pflege. Eine Nutzung nicht-hiebsreifer Bestände ist grundsätzlich nicht zulässig.
- die bedarfsgerechte Erschließung des Waldes. Dabei ist besondere Rücksicht auf Belange der Umwelt zu nehmen. Insbesondere sind schutzwürdige Biotope zu schonen. Bodenversiegelung mit Beton- und Schwarzdecken dürfen nur aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit vorgenommen werden.

- der Verzicht auf Ganzbaumnutzung.

4. BIOLOGISCHE VIelfALT IN WALDDÖSYSTEMEN

Die Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt geschieht im Konsens mit den internationalen Verpflichtungen.

- Anzustreben sind insbesondere Mischbestände mit standortgerechten Baumarten angepasster Herkunft und die Förderung seltener Baum- und Straucharten. Hierzu werden kleinflächige Verjüngungsverfahren angewendet. Die Naturverjüngung hat Vorrang gegenüber Pflanzung und Saat.
- Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine Überführung in eine standortgerechte Bestockung aus dem Altbestand auf anderem Wege nicht möglich ist, wenn aufgrund kleinparzellierter Betriebsstruktur andere waldbauliche Verfahren nicht anwendbar sind oder aus zwingenden Gründen des Waldschutzes, der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers oder der Verkehrssicherungspflicht.

- Auf die geschützten Biotope und Schutzgebiete wird bei der Waldbewirtschaftung besondere Rücksicht genommen. Totholz und Höhlenbäume werden in angemessenem Umfang erhalten soweit ein solcher Nutzungsverzicht nicht zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteilen, Wald-

schutz- oder Verkehrssicherungsproblemen führt. Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile soll an Förderprogrammen oder Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes teilgenommen werden.

- Die Herkunftsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut werden eingehalten. Gentechnisch veränderte Organismen kommen nicht zum Einsatz.
- Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der einzelne Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hin.

5. SCHUTZFUNKTIONEN DER WÄLDER

Bei der Waldbewirtschaftung wird die Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen gefördert, da sie für die Allgemeinheit in einem dichtbesiedelten Land von besonderer Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere

- die besondere Rücksichtnahme bei der Waldbewirtschaftung auf die Schutzfunktionen.
- die Unterlassung von Kahlschlägen im Bodenschutzwald.
- die Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässern im Wald.
- der Verzicht auf Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen.
- der Verzicht auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung.
- die Verwendung biologisch abbaubarer Öle, sofern technisch sinnvoll und möglich.

6. GESELLSCHAFTLICHE UND SOZIALE FUNKTIONEN DER WÄLDER

Der Waldbesitzer nimmt seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und insbesondere gegenüber den in seinem Wald beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in weitem Umfang wahr. Hierzu gehören insbesondere

- die Erhaltung oder Schaffung eines den betrieblichen Verhältnissen angepassten Bestandes von qualifizierten Arbeitskräften. Die darüber hinaus eingesetzten forstlichen Dienstleister müssen die erforderliche Qualifikation aufweisen und die gesetzlichen und jeweils geltenden tariflichen Vorgaben auch gegenüber ihren Mitarbeitern einhalten.
- der bevorzugte Einsatz von forstlich ausgebildetem Personal.
- die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

- allen eingesetzten Arbeitskräften die Möglichkeit zur angemessenen Aus- und Fortbildung zugänglich zu machen.

- die qualifikationsbezogene Bezahlung der Arbeitskräfte auf Grundlage geltender Tarifverträge.

- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit zur Mitwirkung am Betriebsgeschehen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu ermöglichen.

- die Beachtung der vielfältigen sozio-ökonomischen Funktionen des Waldes. Die Öffentlichkeit hat zum Zwecke der Erholung freien Zutritt zum Wald. Beschränkungen können zulässig sein insbesondere zum Schutz des Ökosystems sowie aus Gründen der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers.

GLOSSAR ZU DEN PEFC-LEITLINIEN FÜR EINE NACHHALTIGE WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Angepasste Wildbestände: Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist.

Bewirtschaftungspläne: Forsteinrichtungswerke bzw. sofern solche nicht vorliegen, Bewirtschaftungskonzepte, die mindestens folgende Angaben enthalten: Fläche des Forstbetriebes, Einschätzung von Holzvorrat und Zuwachs, mittelfristig geplante Nutzungen sowie sonstige forstliche Maßnahmen.

Bodenbearbeitung: Eine schonende Bodenbearbeitung zur Unterstützung der Verjüngung ist zulässig.

Düngung: Meliorationsmaßnahmen, die der Erhaltung und der Wiederherstellung der ursprünglichen Standortsgüte dienen, gelten nicht als Düngung im Sinne dieser Regelung.

Entwässerungseinrichtungen: Wegegräben sind keine Entwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Regelung.

Kahlschlag: Kahlschläge sind flächige Nutzungen in Albeständen ohne Verjüngung, die auf der Fläche zu Freilandklima führen. Kleinflächige Nutzungen, die der Entwicklung einer natürlichen Verjüngung oder dem Aufbau mehrstufiger Bestandesabfolgen dienen, und historische Waldbewirtschaftungsformen (Niederwaldbewirtschaftung) gelten nicht als Kahlschläge. Kleinparzellierte Besitzstrukturen sind gegeben, wenn die zusammenhängende Besitzfläche 5 ha unter-schreitet. Zwingende Gründe der wirtschaftlichen Situation

des Waldbesitzers sind wirtschaftliche Notlagen, die auf Anforderung gegenüber dem Zertifizierer in geeigneter Weise zu belegen sind.

Nebennutzungen: Als Nebennutzung gilt die Produktion von Nicht-Holzprodukten (unterhalb der Derbolzgrenze) z.B. in Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen. Diese Flächen sind nach der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Die Produkte dürfen nicht mit dem PEFC-Logo gekennzeichnet werden.

Nutzung nicht-hiebsreifer Bestände: Nutzung von Nadelholzbeständen unter 50 Jahre bzw. Laubholzbeständen unter 70 Jahre mit Ausnahme schnell wachsender Baumarten sowie Stockausschlagsbewirtschaftung im Rahmen historischer Waldbewirtschaftungsformen. Pflegemaßnahmen sowie Mahnmaßnahmen der Überführung ertragsschwacher oder standortwidriger Bestockungen gelten nicht als Nutzung im Sinne dieser Regelung.

Pflegliche Waldarbeit: Z-Bäume sollen grundsätzlich nicht beschädigt werden. Am verbleibenden Bestand dürfen die Rückschäden nur bei maximal 10 % der Stammzahl vorkommen. Das Vorrücken von in vorränderer Verjüngung liegenden Stämmen oder Stammteilen soll möglichst nur in gerader Richtung erfolgen.

Verlichtung: Nicht planmäßige Absenkung des Bestockungsgrades, insbesondere durch Kalamitäten, unter 0,4 soweit nicht eine natürliche Verjüngung erfolgt.

PEFC DEUTSCHLAND e.V.
 – Geschäftsstelle –
 Danneckerstr. 37
 70182 Stuttgart
 Email: info@pefc.de
 Website: www.pefc.de

Tel.: 0711-2484006; Fax 0711-2484031

Anhang IIIa
der Systembeschreibung



FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DES WALDBESITZERS		
Privat /Staats/Kommunalwald	Waldfläche:	Bundesland/Region:
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> 151 ha*	Nordrhein-Westfalen
Name:	Strasse/Postfach:	
Stadtverwaltung Stadt Bergkamen		
PLZ:	Ort:	
59192	Bergkamen, Rathausplatz 1	
Telefon:	Telefax:	Email:
(0 23 07) 9 65-0	(0 23 07) 6 92 99	Info@bergkamen.de
liegt im Forstamt:	Waldbesitzernr.**	Mitgl.-Nr. bei(lw. Berufgenossenschaft)
Schwerte	-	Gemeindeunfallverband 54 010 000
* = ha Waldfläche bzw. sofern differenziert ha Holzbodenfläche (auf volle ha aufgerundet)		
** = falls von Staatl. Forstamt vergeben		

Durch das PEFC-Zertifikat dokumentiere ich, dass mein Waldbesitz nach der Leitlinie für nachhaltige Waldbewirtschaftung (siehe Anlage) bewirtschaftet wird. Ich will daher an dem Zertifizierungssystem nach PEFC teilnehmen und bekenne mich hierzu. Mit meiner Unterschrift erhalte ich das Recht, das PEFC-Zertifikat und das PEFC-Logo zu verwenden.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich, künftig die Inhalte der Leitlinie einzuhalten. Im Falle einer Kontrollstichprobe in meinem Wald gewähre ich dem förstlichen Auditor der Zertifizierungsstelle nach Absprache Zugang und werde ihm, soweit erforderlich, im Rahmen eines vertraulichen Gesprächs notwendige Informationen geben. Ich bin damit einverstanden, dass die oben aufgeführten Daten über meinen Waldbesitz an die zuständige Registrierungs- und Zertifizierungsstelle geleitet werden und, dass mir bei groben Verstößen gegen die Inhalte der Leitlinie das Recht, das Zertifikat zu nutzen, entzogen wird.

Ich bin damit einverstanden, dass Name, Sitz und Registriernummer meines Betriebes im Zusammenhang mit der PEFC Zertifizierung von PEFC Deutschland e.V. zu Marketingzwecken veröffentlicht werden (bitte ankreuzen).

ja nein

Wird PEFC Deutschland e.V. die Logo-Nutzungslizenz entzogen, erlischt gleichzeitig diese Nutzungslizenz. Die Verwendung des Logos erfolgt ausschließlich gemäß der „Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos für Holzzeugnisse“ (siehe www.dfzr.de). Eine missbräuchliche Verwendung des PEFC-Logos kann den Entzug der Logonutzungslizenz und eine Vertragsstrafe nach Maßgabe des Zeichennutzungsvertrages mit PEFC zur Folge haben. Die „Richtlinie für den Produktkettennachweis“ (= chain of custody) (siehe www.dfzr.de) nehme ich zur Kenntnis und informiere darüber bei Bedarf meine Holzkäufer.

Datum:	Unterschrift:
.....

